



Satzung des Vereins Perlentor e.V., München

Präambel

Der Verein „Perlentor e.V.“ richtet sich gegen Menschenhandel, Zwangs- und Armutsprostitution. Ziel ist es, Aufklärung zu leisten, Menschenhandel abzuschaffen und die Opfer in ein neues Leben in Freiheit zu begleiten und nachhaltige Betreuung zu erreichen. Dies geschieht im Geist der christlichen Werte von Freiheit und Würde, so dass die Opfer künftig ein selbstbestimmtes und persönlich erfolgreiches Leben zu führen in der Lage sind.

§ 1 — Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Perlentor“. Er führt nach Eintragung in das Namensregister den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in München.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Perlentor wurde gegründet am 21.03.2018.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 — Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener. Zweck und Ziel des Vereins ist es, Aufklärung zu leisten, Menschenhandel abzuschaffen und die Opfer in ein neues Leben in Freiheit zu begleiten und nachhaltige Betreuung zu erreichen. Werden nicht unmittelbar bedürftige Personen unterstützt bzw.

soweit der Verein Präventivmaßnahmen durchführen soll, sind die Personen, denen die Tätigkeit des Vereins zugutekommen soll, noch nicht bedürftig. Der Verein verfolgt damit gemeinnützige Zwecke (Förderung des Wohlfahrtswesens, der Kriminalprävention und der Hilfe für Opfer von Straftaten). Dies geschieht im Geist der christlichen Werte von Freiheit und Würde, so dass die Opfer künftig ein selbstbestimmtes und persönlich erfolgreiches Leben zu führen in der Lage sind.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung und für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

2. Der **Zweck** des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Etablieren und Betreiben einer **Anlaufstelle** für Menschen aus dem In- und Ausland, die in Deutschland in diese Schwierigkeiten geraten sind. Es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die geeignet sind, die bedürftigen Personen direkt zu unterstützen, d.h. deren Bedürftigkeit zu lindern bzw. im Rahmen der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke entsprechende Aufklärungsarbeit oder ähnliche Maßnahmen zu übernehmen.
 2. Anmieten, Erwerben und Betreiben von geeigneten Immobilien als geschützten Raum zur Unterbringung und **Beherbergung** von in Not geratenen Menschen.
 3. **Informationsarbeit** im In- und Ausland über die Probleme des Sextourismus, des organisierten Menschenhandels, der Gewalt an Frauen und der sexuellen Ausbeutung von Menschen.
 4. Einsatz für die **Verbesserung der Stellung von betroffenen Menschen in ärmeren Ländern** (z.B. Rückkehrhilfen), hierzu auch der Aufbau von rechtlich eigenständigen Organisationen in den Ländern vor Ort.
 5. Der Satzungszweck wird im In- und Ausland verwirklicht, insbesondere auch durch die Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Inland und im Ausland. Durch nachgewiesene, steuerbegünstigten Zwecken dienenden Organisationen, zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und anderer gemeinnütziger Organisationen.
 6. Unsere Hilfe ist **unabhängig** von der **Religionszugehörigkeit** der Betroffenen.
3. Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes **Hilfspersonen** im In- und Ausland im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, aus der die Aufgaben der Hilfsperson hervorgehen.

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft oder an eine Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich — spätestens sechs Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres — einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 3 — Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Umsetzung des Satzungszwecks (§ 2) verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist möglich.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen gemäß § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamts-pauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 — Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und muss nicht mit Gründen versehen sein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt des Mitglieds oder durch seinen Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der schriftlichen Kündigung beim Vorstand wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
4. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen oder ihr Verhalten in krassem Gegensatz zu den Grundsätzen eines christlichen Lebenswandels stehen. Der vom Ausschluss Betroffene muss vorab angehört werden und eine Stellungnahme wird eingeräumt. Dem Betroffenen ist der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds dem Verein gegenüber.
6. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform und können auch per E-Mail erfolgen.
7. Der Vorstand wird alle 3 Jahre neu von den Mitgliedern gewählt.

§ 5 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet im Sinne dieser Satzung zu handeln, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

§ 6 — Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 — Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden oder wenn die Belange des Vereins es erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einberufung hat per E-Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Teilnahme mittels digitaler oder telefonischer Zuschaltung ist möglich.
2. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, später eingegangene Anträge zu behandeln.
3. Der Mitgliederversammlung (MV) obliegen:
 1. Entgegennehmen des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl eines neuen Vorstandes
 4. Die MV kann einen Beirat installieren und wählt dessen Mitglieder
 5. Änderungen der Satzung
 6. Entscheidung über eingereichte Anträge
 7. Auflösen des Vereins
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.
5. Die Mitgliederversammlung kann unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses beschließen, sofern die Beschlussfassung einstimmig erfolgt.
6. Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschriften sind auf der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen und aufzubewahren.
7. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese schriftlich per Unterschriftenliste gegenüber dem Vorstand unter genauer Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

§ 8 — Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung aller Vereinsaktivitäten. Er darf im Innenverhältnis Verpflichtungen, die die Hälfte des Vereinsvermögens übersteigen, nicht eingehen.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern; dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden und dritten Vorsitzenden.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Diese beiden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes zugelassen sind darüber hinaus eventuelle Beisitzer, falls solche für den Verein definierte Aufgabengebiete übernommen haben. Die Mitgliederversammlung wählt 1 bis max. 3 Beisitzer für eine Amtszeit von 3 Jahren. Diese haben in den Sitzungen beratende Funktion und kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.
6. Die Aufgabenverteilung der Arbeit des Vorstands regelt der Vorstand selbst; hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Vorstandssitzung findet 1 x im Jahr statt. Die Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftlich und vom Vorstand unterzeichnet werden.
8. Alle Beschlüsse des Vorstandes können im Ausnahmefall auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Sie sind immer schriftlich zu protokollieren.

9. Sofern der Vorstand auch die Tagesgeschäfte des Vereins führt, kann er hierfür eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 — Finanzierung und Buchführung der Vereinsarbeit

1. Der Verein finanziert sich durch Spenden (Geld- oder Sachspenden), öffentliche Gelder, Fördergelder sowie durch Erbschaften und Vermächnisse. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu leisten.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Buchführung zu erstellen. Der Jahresabschluss des Vereins soll innerhalb von fünf Monaten nach Wirtschaftsjahresende erstellt werden.
3. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, der die Jahresabrechnung zu prüfen und schriftlich darüber zu berichten hat.

§ 10 — Änderungen der Satzung

1. Änderungen der Satzung können nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur bei Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

§ 11 — Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Auflösungsfall oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Jesus der Weg e.V.“ in München zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, speziell im Projekt „Hope Revolution“.

Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an „Gemeinsam gegen Menschenhandel e.V.“ in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Aufgrund Mitgliederversammlung vom 02.11.2023 wurden die §3 Abs. 1 und §11 Abs. 2 geändert.